

# Sicherungsschein für

Versicherer (Name und Anschrift)

Kreditgeber  Leasinggeber

Versicherungsnehmer (Name und Anschrift)

Versicherungsgrundstück (wenn abweichend von o.a. Anschrift, bei Maschinen- u. Geräteversicherung entbehrlich)

Versicherungsschein-Nummer(n)

## Anzeige des Versicherungsnehmers zur

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Feuer-Versicherung             | <input type="checkbox"/> Sturm-, Hagel-Versicherung                          |
| <input type="checkbox"/> Einbruchdiebstahl-Versicherung | <input type="checkbox"/> Technische Versicherung                             |
| <input type="checkbox"/> Leitungswasser-Versicherung    | <input type="checkbox"/> Sonstige <input style="width: 150px;" type="text"/> |

Die im angegebenen Vertrag versicherte(n), nachstehend bezeichnete(n)

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Betriebseinrichtung                                       | <input type="checkbox"/> Landwirtschaftliche Inventarien gemäß Pachtkreditgesetz                       |
| <input type="checkbox"/> Maschinen- und/oder Geräte (ausgenommen Schiffsmaschinen) | <input type="checkbox"/> Gebäude und/oder Anlagen  |
| <input type="checkbox"/> Handelswaren  | <input type="checkbox"/> Gebäude, die gemäß § 95 Absatz 1 BGB nicht Bestandteil eines Grundstücks sind |

Sonstige

Und zwar  insgesamt  beschränkt auf

Bezeichnung	Hersteller	Typ und Nummer	Versicherungssumme in EUR	Positions-Nr.

Ist/sind  dem unten genannten **Kreditgeber** (nachfolgend „Geber“) zur Sicherung seiner derzeitigen und künftigen Forderungen übereignet.  
 vom unten genannten **Leasinggeber** (nachfolgend „Geber“) an den Versicherungsnehmer verleast.

Wir erklären uns damit einverstanden, dass für die Dauer der Sicherungsübereignung/des Leasings der oben benannten Sachen die folgenden Bestimmungen gelten:

- Die Versicherung der übereigneten/geleaste(n) Sachen gilt für Rechnung des Gebers.
- Der Versicherungsnehmer muss die Versicherung unverändert fortsetzen, solange nicht der Geber in eine Änderung einwilligt. Der Geber darf die Einwilligung nicht verweigern, soweit sein Interesse nicht berührt wird. Die Einwilligungserklärung muss dem Versicherer mindestens einen Monat vor Ablauf oder Änderung in Textform zugehen. Der Geber ist zur Zahlung der fälligen Versicherungsprämie befugt.
- Der Versicherungsnehmer ist in Abweichung von § 45 VVG nicht befugt, über Rechte, die dem Geber aus dem Versicherungsvertrag zustehen, im eigenen Namen zu verfügen. Berechtigt zur Verfügung über diese Rechte, insbesondere zur Annahme der Entschädigung, ist allein der Geber, und zwar auch dann, wenn er sich nicht im Besitz des Versicherungsscheines befindet. Der Versicherer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Höhe der gesicherten Forderung vor Auszahlung der Entschädigung zu prüfen.

Die auf der Folgeseite genannten Bedingungen erkennen wir an und bitten den Versicherer, dem Geber einen Sicherungsschein zu diesen Bedingungen auf unsere Kosten auszufertigen.

**Datum und Unterschrift des Versicherungsnehmers**

## Erklärung des Kreditgebers

Wir verzichten darauf, in den Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer nach §95 VVG einzutreten oder eine eigene Versicherung abzuschließen.

**Datum und Unterschrift des Kreditgebers**

## Sicherungsschein

Für versicherte Schäden erteilen wir hiermit dem Geber zur angegebenen Versicherung den Sicherungsschein zu umseitigen Bedingungen. Die übereigneten/verleaste(n) Sachen sind im Rahmen des angegebenen Versicherungsvertrages versichert. Die Versicherung kann sich gleichzeitig auch auf weitere Sachen erstrecken. Daraus kann sich eine Unterversicherung ergeben.

**Datum und Unterschrift des Versicherers**

BLZ (falls Geber ein Kreditinstitut ist)

Vertragsnummer des Gebers

**Geber** (Name und Anschrift)

**FML Finanzierungs- und Mobilien Leasing  
GmbH & Co. KG  
Holländischer Brook 2  
D-20457 Hamburg**

Vom Versicherer bitte zurückzusenden an

**MonaLeasa GmbH Insurance Services  
Billerberg 3  
82266 Inning**

VOM VERSICHERUNGSNEHMER AUSZUFÜLLEN

GEBER

VERSICHERER

GEBER

# Bedingungen zur Erstellung des Sicherungsscheins

1. Die vom Versicherer zu zahlende Entschädigung wird an den Versicherungsnehmer geleistet, wenn dieser die Einwilligung des Gebers zu Zahlung beibringt. Bei Zahlung an den Geber kann der Versicherer den Nachweis verlangen, dass dieser im Verhältnis zum Versicherungsnehmer zur Einziehung der Entschädigung berechtigt ist.

2. Der Versicherer wird dem Geber unverzüglich in Textform anzeigen, wenn die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt (§ 37 VVG) oder wenn dem Versicherungsnehmer für die Zahlung einer Folgeprämie eine Frist bestimmt wird (§ 38 VVG).

Der Versicherer teilt dem Geber ferner mit, wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt wird, abläuft oder aus sonstigem Grunde endet. Dies gilt nicht, soweit die schriftliche Einwilligung des Gebers in Textform vorliegt.

Hat der führende Versicherer über die Versicherung ein Sammelversicherungsschein ausgestellt, so wird dieser Sicherungsschein zugleich im Namen der beteiligten Versicherer erteilt. Maßgebend für die anteilige Haftung der Versicherer ist der am Schadentag gültige Verteilungsplan lt. Versicherungsvertrag.

3. Eine Kündigung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer ist nur wirksam, wenn dieser mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, dass der Geber in die Kündigung eingewilligt hat oder dass in dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung spätestens zulässig war, sich die versicherten Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers befanden.

4. Endet das Versicherungsverhältnis für versicherte Sachen dadurch, dass diese von dem Versicherungsgrundstück entfernt werden, wirkt diese Beendigung sogleich gegenüber dem Geber.

5. Der Versicherer ist berechtigt, fällige Prämien mit der Entschädigungsleistung zu verrechnen. Dies gilt nicht nur für die auf die gesicherten Sachen entfallenden Prämienanteile, sondern für die Gesamtprämie des angegebenen Versicherungsvertrags.